



Zeichenerklärung

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)

- Wohngebäude
- Versorgung des Gebietes tierende Läden, Schank und Sozialwirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Ausnahmeweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Behördebergewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

Maß der baulichen Nutzung

maximal zulässige Grundfläche pro Baugrundstück (Neubau)

GR 300 m²

Im Bereich der vorhandenen Gebäude gilt als maximal zulässige Grundfläche und damit gleichzeitig als überbaute Grundstücksfläche die tatsächlich vorhandene überbaute Grundfläche.

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH 6,50 m

maximale Traufhöhe bezogen auf die jeweils vorhandene Geländeoberfläche

nur Einzel- und Doppelhäusern zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen

Gestalterische Festsetzungen

Firstrichtung

Dächer:

- Als Dachformen sind nur Satteldächer mit einer Neigung zwischen 37° und 47° zulässig. Ausnahmeweise können Satteldächer mit Krüppelwalm ausgeführt werden.
- Mansarddichen, Vollwalmdächer und Dachschräfte sind unzulässig.
- Für Garagen und Nebengebäude bis 20 m Grundfläche sind ausnahmeweise auch flachgedeckte Satteldächer oder Flachdächer zulässig.
- Der maximale Dachabstand an Traufe und Firstgang wird auf 0,40 m festgesetzt.
- Als Material der Dachdeckung sind Schiefer, Kunstschiefer und Asphaltziegeln Tonziegel zulässig. Die mögliche Farbe des Materials liegt im Bereich zwischen anthrazit und rotbraun.
- Ausdrücklich untersagt sind Metalldeckungen und Gitterrohre.
- Die Dachfläche der Nebengebäude und Garagen soll in Farbe des Material der des Hauptbaukörpers entsprechen.

Allle Ausgleichsmaßnahmen werden der Summe der Eingriffe die durch den Neubaumaßnahmen vorgenommen werden, zugeschoben (Sammelzordnung).

Schirgiswalde gemäß § 135 c BauGB.

Pflanzbindungen

zu erhaltender Baumbestand

Pflanzen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Für diese Flächen gilt das Pflanzgebiet 4.

Zur Durchgründung und Gestaltung des Pflanzgebietes sind den im Plan angegebenen ausweiswürdigen Standorten vorwiegend baumheimische Laubbau- und Straucharten zu pflanzen. Eine Abweichung der eingetragenen Pflanzstandorte von bis zu 10 m kann in Ausnahmefällen zugelassen werden (Zulässig, Leitungsgassen).

Pflanzbindung 1

Erhaltung der Kreisstraße 224 sind an den aus dem Plan ersichtlichen Standorten Bäume der Art Pyrus calleryana "Chanticleer" - Wildbirne zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Baumscheiben sind mit einer Dauerwiesensumierung mit Krautzuzaun anzusehen.

Pflanzbindung 2

Bei Holzverkleidungen ist eine dünne dichte Fürtagebildung zulässig. Bei Holzverkleidungen ist auch eine dünne dichte Fürtagebildung zulässig. Signalfarben, Leuchtfarben und glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.

Pflanzbindung 3

Die öffentliche Grünfläche ist als Parkanlage zu erhalten und zu entwickeln. Vorhandene Bäume sind zu erhalten und ergänzend sind Baumpflanzungen gemäß Pflanzbindung 2 vorzunehmen.

Pflanzbindung 4

öffentliche Grünfläche Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind unter Erhaltung ihres Baumbestandes in ihrer lytischen Erscheinungsform als Ostwest bzw. Baumstecksteine zu bewahren. Abgängige Flächen sind durch Neupflanzungen hochstammiger Obstbäume zu ersetzen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ist am 04.07.03 ursprüchlich bekannt gemacht worden. Dabei wurde auch bekannt gemacht, wo der Plan mit Begründung von jedem Jahr und der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wurde gemäß § 10 BauGB am 26.06.2003 durch den Stadtrat als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Hinweis:

Alle Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches erfordern die denkmalschutzrechtliche Genehmigung entsprechend § 12 SachsDSchG bzw. die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bei Vorhaben, die einer Baugenehmigung bedürfen.

**SATZUNG
DER STADT SCHIRGISWALDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN
STRASSENHAUSSAU "K 7246 NEUSCHIRGISWALDE"**

Aufgrund des § 10 des BauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2002) sowie nach § 83 der Sächsischen Bauordnung vom 18. März 1999 (SachsGVBl. Nr. 4/1999), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 26.06.2003 der Bebauungsplan Strassenhausau "K 7246 Neuschirgiswalde", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom Februar 2003, einschließlich der redaktionellen Korrekturen gemäß Abwägung Gleichzeitig wird damit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans der vorliegende Bebauungsplan Nr. 4 "Ortslage Neuschirgiswalde (in Kraft gesetzt am 26.03.1999) geändert.

Stadt Schirgiswalde mit redaktionellen Korrekturen gemäß Abwägungs- und Satzungsbeschluss vom 26.06.2003

Landkreis Bautzen

**Bebauungsplan
Nr. 6
"K 7246 Neuschirgiswalde"**

Maßstab 1:1 000

Planungsstand: Februar 2003

PLANUNGSBÜRO RÖTHE
Bautzen